



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	084-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.106
Eingereicht am:	02.04.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.06.2020
RRB-Nr.:	845/2020 vom 12. August 2020
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte muss überdacht werden

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Vor dem Ende der Corona-Pandemie und namentlich vor dem Ende des Notrechts gegenüber der wirtschaftlichen Tätigkeit dürfen keine amtlichen Neubewertungen von Liegenschaften gemäss neuem Dekret eröffnet werden.
2. Die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte wird um mindestens 1 Jahr aufgeschoben.
3. Der Regierungsrat prüft nach Ende der Corona-Krise deren Auswirkung auf die Liegenschaftspreise und erstattet dem Grossen Rat Bericht.

Begründung:

In der Märzsession 2020 hat der Grosse Rat das Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte verabschiedet. Gemäss diesem Dekret soll per 31. Dezember 2020 eine allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt werden. Der neue Ziel-Medianwert soll 70 Prozent betragen. Von diesem höheren amtlichen Wert sind in erster Linie die Liegenschaftssteuer und die Vermögenssteuer betroffen. Sprich: Hauseigentümer sollen nun für das genau gleiche Haus über Nacht deutlich höhere Steuern bezahlen.

Mit der Corona-Krise hat sich nun die Situation innert weniger Wochen massiv verändert. Zum einen haben viele Gewerbler und andere Unternehmer, die oft auch Hauseigentümer sind, massive Erwerbseinbussen durch die Notrechtsmassnahmen des Bundesrates, aber auch durch die sich dadurch verschlechternde

Wirtschaftslage. Und zum anderen hat sich quasi auch über Nacht der Liegenschaftsmarkt verändert. Die Hypothekarzinsen steigen Tag für Tag. Der Liegenschaftsmarkt droht ebenfalls in die Krise zu rutschen.

Eine Erhöhung der Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke würde deshalb zum dümmsten Zeitpunkt erfolgen und zahlreiche Liegenschaftsbesitzer zusätzlich zu den Auswirkungen der Corona-Krise in grosse Schwierigkeiten stürzen. Vermutlich werden die Werte der Liegenschaften am Ende der Krise ohnehin gesunken sein. Eine Erhöhung zum aktuellen Zeitpunkt würde bedeuten, dass vermutlich in vielen Fällen die Bewertung deutlich übers Ziel hinausschiessen würde.

Begründung der Dringlichkeit: Die Verwaltung plant, bereits ab Mai 2020 mit der Eröffnung der amtlichen Werte zu beginnen. Deshalb muss die Motion, damit sie überhaupt noch umgesetzt werden kann, dringlich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die vom Grossen Rat beschlossene Allgemeine Neubewertung per 2020 um mindestens ein Jahr zu verschieben.

Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2017 eine Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 2020 mittels Dekret angeordnet.¹ Das entsprechende Dekret ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten und verpflichtet den Regierungsrat, per 31. Dezember 2020 eine Allgemeine Neubewertung nach den Vorschriften des Steuergesetzes vorzunehmen. Nachdem die Durchführung der Allgemeinen Neubewertung bei der erneuten Beratung des Dekrets in der Frühlingssession 2020 nicht in Frage gestellt wurde², hat die Steuerverwaltung im Juni 2020 mit der Eröffnung der neuen amtlichen Werte begonnen.

Der Regierungsrat ist nicht befugt, den vom Grossen Rat auf den 31. Dezember 2020 festgelegten Stichtag der allgemeinen Neubewertung zu verschieben. Der Regierungsrat könnte in eigener Kompetenz höchstens bei Vorhandensein einer «ausserordentlichen Lage» handeln. Nachdem der Bundesrat am 27. Mai 2020 beschlossen hat, die ausserordentliche Lage auf den 19. Juni 2020 zu beenden³, dürfen neue Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise seither nur noch im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden. Die Motion ist bereits aus diesem Grund abzulehnen.

Abgesehen davon sind auch die in der Motion genannten Befürchtungen betreffend die Allgemeine Neubewertung unbegründet. Die Allgemeine Neubewertung beruht auf Handänderungspreisen der Bemessungsperiode 2013 bis 2016. Da die Immobilienpreise seither weiter gestiegen sind⁴, wäre auch bei einem allfälligen Rückgang der Immobilienpreise im Kanton Bern nicht mit einer Überbewertung der bernischen Liegenschaften zu rechnen.

Mit der Allgemeinen Neubewertung 2020 soll die steuerliche Gleichbehandlung gemäss den gesetzlichen Vorgaben wiederhergestellt werden. So sollen alle Liegenschaften steuerlich korrekt bewertet werden, egal in welcher Region sich die Liegenschaft befindet, oder um welche Gebäudeart (bspw. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) es sich handelt. Ebenso sollen Personen mit Grundeigentum und solche mit beweglichem Vermögen (bspw. Bankkonti) steuerlich wieder vergleichbar belastet werden. Da von der Coronavirus-Krise nicht nur Personen mit Liegenschaften betroffen sind, ist es ein Gebot der Fairness, dass die steuerliche Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger des Kantons Bern gewährleistet wird.

¹ Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND; BSG 661.543)

² Vgl. Geschäft Nr. 2017.FINSV.10330: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-bdfd6d2eb6ab403b9635f1d11e53b50f.html>

³ Medienmitteilung des Bundes vom 27. Mai 2020: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79268.html>

⁴ Vgl. die Grafik auf der Website der Steuerverwaltung: https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuersituationen/kauf-verkauf_liegenschaft/amtlicher_wert/allgemeine-neubewertung20.html

Der Regierungsrat beantragt aus den aufgeführten Gründen **Ablehnung der Motion.**

Verteiler

- Grosser Rat